

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 56 (1983)

Heft: 7

Artikel: Die Armee und der Umweltschutz

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Armee und der Umweltschutz.

Lange bevor der Umweltschutz zu einer gebieterischen Aufgabe unserer Zeit geworden ist - und wohl auch bevor wir das unschöne Wort unseren nördlichen Nachbarn abgeguckt haben - hat es unsere Armee ernst genommen mit der Pflicht zur Sorge um Erde, Wasser und Luft und zur Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen.

Zu allen Zeiten gehörte es zu den Grundsätzen der militärischen Tätigkeit, Schäden in der Natur nach Möglichkeit zu vermeiden, unnötige Terrainveränderungen zu unterlassen, die Landschaft und ihre Bewachsungen zu schonen, die Luft nicht unnötig zu verstinken, auf die Ohren der Mitmenschen Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe schlafender Bürgersleute zu respektieren. Ob die guten Vorsätze immer gelungen sind? Wir möchten es nicht behaupten; aber sie waren immerhin da und wurden von den verantwortungsbewussten Führern und ihren Truppen so gut es ging befolgt. Schliesslich liegt in der Erhaltung unseres nationalen Lebensraumes auch ein Stück Landesverteidigung, und es wäre ein Widersinn, wenn ausgerechnet die Armee, deren oberste Aufgabe in der Erhaltung und Bewahrung des Heimatbodens liegt, selbst dazu beitragen würde, diesen Boden kaputt zu machen.

Die Forderung nach Umweltschutz ist nirgends so begründet wie gegenüber der Armee. Denn die technischen Mittel und Geräte, mit denen sie aus militärischen Gründen ausgerüstet ist und mit denen sie umgehen muss, sind ihrem kriegerischen Wesen entsprechend viel eher Einrichtungen des Zerstörens als des Erhaltens. Das scharfe Schiessen mit allen Waffenkalibern, der Umgang mit Granaten, Sprengstoffen und Feuerflammen, der Einsatz einer grossen Zahl starker Motoren und hochleistungsfähiger Kampfflugzeuge, und ganz allgemein die Massenwirkungen der militärischen Kollektive sind alles andere als umweltfreundliche Erscheinungen. Es ist deshalb notwendig, dass ihren Wirkungen fühlbare Beschränkungen auferlegt werden, damit Schäden, die sie anrichten, nicht bleibende Nachteile verursachen. Sie sind in der heutigen Zeit, die ebenso plötzlich wie spät erkannt hat, dass wir mit unseren Wohlstandsquellen und unserem Lebensraum nicht weiter in der bisherigen Form Schindluder treiben dürfen, wenn diese den künftigen Generationen erhalten bleiben sollen, eine zwingende Notwendigkeit. Für die Armee ist sie ein Gebot, das so selbstverständlich ist, dass es nur in einzelnen Spezialvorschriften geregelt ist, im Dienstreglement aber nicht ausdrücklich befohlen wird.

Eine lückenlose Erfüllung der wünschenswerten Schonungs- und Schutzvorschriften wird in der Armee allerdings nicht möglich sein. Die Armee muss mit den ganzen Mitteln, über die sie im Krieg verfügt, schon im Frieden üben und arbeiten können, um ihr Handwerk zu lernen. Allzuvielen Einschränkungen würden die Effektivität der militärischen Friedensschulung zu sehr beeinträchtigen und damit den Ausbildungserfolg in Frage stellen. Militärische Mittel, insbesondere wenn sie dem Kampf dienen, sind unvermeidlicherweise von Haus aus wenig umweltfreundlich. Im Interesse unserer Landesverteidigung sind darum gewisse Zugeständnisse an die militärische Tätigkeit unvermeidlich. Die Armee muss dafür Verständnis verlangen – schliesslich arbeitet sie nicht für sich selber, sondern für die Allgemeinheit. Die Armee muss einigermassen kriegsgemäss üben können; dabei muss sie nicht nur ihr Material verwenden dürfen, vor allem braucht sie auch viel Übungsraum. Es wäre unsinnig, aus lauter Umweltschutzstreben der Armee die Möglichkeit einer möglichst wirklichkeitsnahen Ausbildung zu verwehren. Was ihr aber, ohne Beeinträchtigung ihrer Schulungsarbeit, zum Schutz unseres Lebensraums möglich ist, wird die Armee gut und gerne leisten.

Von den Umweltschutzvorschriften werden einerseits Militärverwaltung und oberste militärische Kommandos, und andererseits die Truppe und ihre unmittelbare Führung betroffen. Im wesentlichen geht es beim Umweltschutz allerdings um höchste Führungsfragen, also

um das Verhalten der grossen militärischen Gemeinschaft; dort liegt die Hauptgefährdung. Immerhin hat auch jeder einzelne Angehörige der Armee seinen Beitrag zu leisten. Dies beginnt – wie übrigens auch im Zivilleben – im sehr kleinen. Dass man auf dem Biwakplatz keine Konservenbüchsen liegen lässt, dass Rasenziegel wieder versorgt werden, Hülsen, Geschosßsplitter und vor allem Blindgänger eingesammelt werden, Benzin- und Ölreste nicht ausgeschüttet, (und dass dem Bauer die «entliehene» Schaufel wieder zurückgebracht wird!) gehört zu den militärischen Alltäglichkeiten. Die einstmals verbreitete Meinung, dem Soldaten sei «alles erlaubt» – vom hemmungslosen Betreten von fremdem Haus, Hof und Land, dem wilden Requirieren privaten Guts, über das Befahren verbotener Strassen und Wege, das nächtliche Lärmen und das Liegenlassen unschöner militärischer Souvenirs aller Art – diese Bräuche dürften heute doch wohl überlebt sein; Ausnahmen bestätigen als solche die Regel. Die militärische Ordnung ist heute sogar ein wenig wegweisend für das zivile Leben. Aus diesem Grund möchten wir in den bisweilen mit der Truppe durchgeführten Seeufer- und Waldreinigungseinsätzen keineswegs etwas Sinnloses erblicken; natürlich liegt darin eine Tätigkeit, die ausserhalb der rein militärischen Ausbildung liegt, auf die wir uns sehr konzentrieren müssen; dennoch sind solchen Aufgaben (abgesehen vom nützlichen Reinigungserfolg) erzieherische Werte eigen: wer einmal von nahem erlebt hat, welche abscheuliche Überreste menschlichen Wirkens in rauen Mengen an unsern Gewässerufeln und in unseren Wäldern herumliegen, kann in solchen Dingen kaum mehr gleichgültig sein (was für viele unter uns sehr heilsam wäre!)

Der militärische Umweltschutz spielt sich vor allem in *vier Bereichen* ab:

- gegenüber den Mitmenschen
- im Verhältnis zu Landschaft und Natur
- gegenüber dem Wasser
- gegenüber der Luft.

Im Zusammenleben mit den *Mitmenschen* ist es vor allem der *Lärm*, der zu den unerträglichsten Begleiterscheinungen unserer Zivilisation geworden ist. Nicht nur die heute schwer malträtierten Hörorgane, sondern der menschliche Gesamtorganismus leiden unter den Auswirkungen des übersetzten Lärms. Nun sind aber gerade die Armeen besonders geräuschvolle Einrichtungen; militärische Scharfschiessübungen, Sprengungen aller Art, Panzerfahrzeuge und moderne Düsenflugzeuge sind ausgeprägte Lärmerzeuger, deren Tätigkeit umfangmässigen und zeitlichen Beschränkungen unterworfen werden muss. Schiessübungen werden, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in menschenarmen Räumen durchgeführt und meist strengen zeitlichen Limitierungen unterstellt. Militärische Motorfahrzeuge und sonstige Aggregate haben, soweit es technisch möglich ist, dieselben Lärmdämpfungsvorschriften einzuhalten, wie sie im zivilen Bereich gelten. Panzerfahrzeuge fahren, vor allem auch aus Gründen der Strassenschonung, nur ausnahmsweise in bewohnten Gegenden. Kampfflugzeuge unterstehen strengen Zeitlimitierungen für das Starten und Landen und – soweit dies möglich ist – den zivilen Lärmschutzvorschriften; Überschallflüge dürfen nur in grossen Höhen und in Voralpengebieten durchgeführt werden, in welchen ihr Knalleffekt keine Lawinen auslösen kann. Die Anlage für das 300 m ausserdienstliche Schiessen, die zur Zeit ihrer Errichtung noch an den Stadträndern lagen und seither infolge der Ausdehnung der Wohngebiete in die Siedlungen hineingewachsen sind, müssen teilweise verlegt oder zusammengelegt werden und müssen, wenn sie unzumutbare Lärmimmissionen verursachen, mit Lärmschutzeinrichtungen ausgestattet werden. Geprüft wird auch eine Lösung der Verlegung solcher Anlagen unter den Boden.

Das Postulat des Schutzes des *Naturbildes* ist besonders dringend in den von der Armee dauernd beanspruchten Schiess- und Übungsgebieten, während in Gegenden, die von der Armee nur in Einzelfällen belegt werden, die Risiken wesentlich geringer sind. In den von

der Truppe beanspruchten Räumen bestehen bestimmte Verhaltensmassregeln, welche die Eigenart der Landschaft schützen und ihre Schönheiten erhalten sollen. Die Kulturen (Wälder, Einzelbäume, Büsche, Pflanzen) müssen geschont werden, die Tiere (Wild, Vögel) sollen soweit wie möglich in Ruhe gelassen werden, Gewässer (Bäche, Sümpfe) dürfen nicht verändert werden und sind sauber zu halten, und auch jede sonstige Entstellung oder gar Verunstaltung des Übungsgeländes hat zu unterbleiben. Zu vermeiden ist auch der Einsatz und die Verwendung schädlicher Chemikalien und sonstiger Giftstoffe im Gelände; das Aktivdienstbeispiel der vergifteten «Nebelkühe» steht warnend vor uns. Die unlängst vom EMD, gemeinsam mit den Naturschutzbehörden herausgegebene Schrift über den Dienstbetrieb auf dem Panzer-Schiessplatz Petit-Hongrin (Kt. Waadt), enthält ein eindrückliches Beispiel der erfolgreichen Erhaltung eines an Naturschönheiten reichen Alpengebiets durch die Armee.

Infolge des hohen Motorisierungsgrades der Armee ist der Motorfahrzeugbetrieb das Hauptanwendungsgebiet der militärischen *Gewässerschutzmassnahmen*. Die hierfür von der Armee schon vor Jahren erlassenen Vorschriften sind ein gewichtiger Teil dieser Vorkehrungen, wobei sich – auch hier – die vom einzelnen in der Armee erworbenen Kenntnisse nutzbringend auf das Zivilleben auswirken. Grössere Reinigungsarbeiten an Motorfahrzeugen dürfen nur auf Plätzen mit Ölabscheidern durchgeführt werden. Zeughäuser und Armee-Motorfahrzeugparks sind als Übergabe- und Abgabeplätze heute durchwegs mit solchen Gewässerschutzeinrichtungen ausgerüstet. Nach den Parkdienstvorschriften dürfen Motorfahrzeuge beim Grossparkdienst nicht mit Rohöl abgewaschen werden, und ganz allgemein dürfen Dieseltreibstoff und Petrol nur äusserst sparsam zu Reinigungszwecken benützt werden. Beim Umgang, dem Transport und der Lagerhaltung von Treibstoffen und Schmiermitteln ist Vorsicht geboten, damit keine Verluste entstehen, die verunreinigend wirken könnten. Einen grossen Aufwand erbringt die Militärverwaltung auch mit der Sicherung ihrer Tankanlagen und Rohrleitungen; die umfangreichen Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Einrichtungen erstrecken sich über mehrere Jahre.

Keine aussergewöhnlichen Probleme stellen sich der Armee beim Schutz der *Luft* vor Verunreinigung. Auch hier gelten die allgemeinen Schutzvorschriften, insbesondere für die Auspuffgase von Motorfahrzeugen, denen auch von der Armee nachgelebt wird. Hinzuweisen ist hier schliesslich noch auf die generellen Vorschriften für industrielle Betriebsanlagen, denen die Grossbetriebe der Militärverwaltung in gleicher Weise wie die zivilen Unternehmungen unterworfen sind.

Kurz

EMD-Informationen

Petit-Hongrin: Information über den Naturschutz

Die seit 1979 bestehende Kommission «Militär und Naturschutz Petit-Hongrin» hat eine Informationsschrift über die Naturschönheiten auf dem Panzerschiessplatz Petit-Hongrin in den Waadtländer Alpen herausgegeben. Die Broschüre vermittelt Angaben über Fauna, Flora, Geologie und Gewässer und fordert zum Schutz dieser natürlichen Landschaft auf! Sie richtet sich vor allem an die militärischen Benützer des grössten Panzer-Schiessplatzes der Schweiz, steht aber auch den interessierten Vereinigungen des Natur- und Landschaftsschutzes in französischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Es ist das erste Mal, dass eine Broschüre dieser Art veröffentlicht wird.

In der Kommission «Militär und Naturschutz Petit-Hongrin» sind das Eidgenössische Militärdepartement (EMD), die eidgenössischen und kantonalen Naturschutzbehörden sowie die Sektion Waadt des Schweizerischen Bundes für Naturschutz vertreten. Die Kommission überwacht die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und das Nebeneinander von militärischem Ausbildungsbetrieb und Naturschutz.